

II-EP29 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN  
 ZI. 1763-Pr.2/1969

Wien, 18. Juli 1969

1286/1.A.B.

ZU 1268/J.

Präs. am 18. Juli 1969

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n , 1.

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Hellwagner und Genossen vom 21. Mai 1969, Nr. 1268/J, betreffend steuerliche Nachteile von Grenzgängern, beehe ich mich mitzuteilen:

Die in § 3 Abs. 1 Z. 16 bis 18 EStG 1967 für die genannten Zulagen und Zuschläge vorgesehene Steuerfreiheit tritt gemäß § 3 Abs. 2 EStG 1967 für alle in Österreich beschäftigten Arbeitnehmer – ausgenommen die bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder beim ÖGB beschäftigten Dienstnehmer, für die inländische Gesetze bzw. die Arbeitsordnung des ÖGB gelten – grundsätzlich nur ein, wenn diese Bezüge auf Grund kollektivvertraglicher Regelung im Sinne des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947, gewährt werden, und nur soweit als diese Bezüge auf Grund der bis 30. Juni 1962 ergangenen Entscheidungen des Bundesministeriums für Finanzen steuerfrei zu behandeln waren.

Bezügen, die im Ausland an österreichische Grenzgänger gezahlt werden, mangelt daher die Voraussetzung, daß sie auf Grund einer kollektivvertraglichen Regelung im erwähnten Sinne gewährt werden; sie können daher nicht steuerfrei behandelt werden. So hat sowohl der Verwaltungsgerichtshof, als auch der Verfassungsgerichtshof zu § 19 Abs. 1 Z. 3 EStG festgestellt, daß unter Rentenbezügen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nur Renten aus einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung gemeint sein können. Die gleiche Auffassung hat der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 10 Abs. 1 Z. 2 EStG) vertreten und festgestellt, daß dadurch keine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisten Rechten eintritt. Auch zu § 3 Abs. 2 EStG hat der Verfassungsgerichtshof festgestellt: "Wenn der Gesetzgeber zur zweckmäßigen Regelung von Fragen des Steuerrechtes an die Einrichtung des

- 2 -

Kollektivvertrages anknüpft und darnach differenziert, bestehen gegen eine solche Regelung hinsichtlich des verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatzes keine Bedenken".

Die Frage der Besteuerung der eingangs erwähnten Bezüge kann auch nicht in Verbindung mit dem Abschluß diesbezüglicher Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden, weil sich die Frage der Steuerpflicht ausschließlich nach der inländischen Gesetzgebung richtet.

Falls Zulagen und Zuschlüsse im Sinne des § 3 Abs.1 Z.16 bis 18 EStG in der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden sollten und der Empfänger in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig wäre, ist festzustellen, daß diese Bezüge weder nach § 3 des deutschen EStG 1965, noch nach § 6 der deutschen IStDV 1965 steuerfrei wären.

Da nach der in Österreich geltenden Regelung nur die vom ÖGB und seinen Kollektivvertragspartnern erarbeiteten kollektivvertraglichen Regelungen für die Beurteilung der Steuerfreiheit maßgebend sind, daher in Österreich tätige Arbeitnehmer die Steuerfreiheit nicht genießen, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, würde eine Steuerfreistellung etwaiger solcher Zulagen und Zuschlüsse, die Grenzgänger im benachbarten Ausland erhalten, eine Durchbrechung des verfassungsmäßig verankerten Gleichheitsgrundsatzes bedeuten.

Der Bundesminister:

